

2.1.1917

2M

### \* Strafbarer Kriegsgewinn.

Die Bekanntmachung des Bundesrates vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerungen, die sog. Kriegswucherverordnung, bedroht mit schweren Strafen denjenigen, der für Gegenstände des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs Preise fordert, die „unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten“. Eine solche Verordnung war notwendig geworden, als das schon bald nach Kriegsbeginn sich im wachsenden Maße fühlbar machende Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf den Warenmärkten in Verbindung mit dem Einsetzen einer wilden Spekulation die Preise für alle Gegenstände zu einer damals noch ungekannten Höhe hatte steigen lassen. Es sollte durch sie eine einseitige, die Verbraucherinteressen schädigende Ausnützung der durch die Kriegskonjunktur geschaffenen Verhältnisse von Seiten eines gewissenlosen Spekulantentums unmöglich gemacht und den Gerichten die Handhabe zu einer rücksichtslosen Bekämpfung des Kriegswuchers jeglicher Art gegeben werden. In diesem Sinne war die Verordnung nicht nur von der Gesamtheit der Verbraucher, sondern gerade auch von den Kreisen des realen Handels mit Genugtuung begrüßt worden. Sie hat jedoch die in sie gesetzten Erwartungen nur zu einem bescheidenen Teile zu erfüllen vermocht. Die Preise aller Waren sind weiter in einer in keinem Verhältnis zu den Gesteigungskosten mehr stehenden Weise gestiegen und setzen diese Aufwärtsbewegung fort, obwohl die Kosten des Lebensunterhaltes längst die Grenze des Erträglichen überschritten haben. Von einer Unterdrückung oder auch nur nennenswerten Einschränkung des Kriegswuchers kann vollends nicht die Rede sein.

Statt dessen mehren sich seit einiger Zeit die Stimmen, die weniger gegen die Verordnung selbst als gegen die auf sie aufgebaute Rechtsprechung und Verwaltungspraxis die allergewichtigsten Bedenken erheben. Daß es die Interessenvertretungen gerade des realen Handels sind, darunter fast sämtliche Handelskammern und an ihrer Spitze die Ältesten der Berliner Kaufmannschaft, die diesen Bedenken Ausdruck gegeben haben, muß zu denken geben. Und in der Tat, wird man bei näherer Prüfung den Klagen, die in dieser Richtung vorgebracht werden und in einer Reihe von Eingaben und Beschwerden an die zuständigen Reichs- und bundesstaatlichen Behörden niedergelegt worden sind, die Berechtigung wenigstens zu einem Teil nicht absprechen können. Tatsache ist zunächst einmal, daß die Auslegung, welche die Verordnung in zwei Jahren ihres Bestehens durch die Gerichte gefunden hat, der Einheitlichkeit und inneren Uebereinstimmung entbehrt, und daß infolgedessen eine rechtliche Unsicherheit eingetreten ist, die es dem Nichtjuristen heute schlechterdings unmöglich macht, sich in der viel umstrittenen Materie überhaupt noch zurechtzufinden, zumal auch die Judikatur des Reichsgerichts es nicht vermocht hat, die bestehenden Widersprüche und Gegensätze in der Rechtsprechung der unteren Instanzen auszugleichen und zu klaren, unzweideutigen Grundsätzen zu gelangen. Andererseits ist das Reichsgericht gerade in dem Bestreben, feste Richtlinien für die Anwendung der Verordnung herauszubilden, in den Fehler, allzu starren Schematisierungen zu verfallen, das naturgemäß die individuelle Berücksichtigung des dem Einzelfall zu Grunde liegenden Tatsachenmaterials aufs schwerste beeinträchtigen muß. Der in allen Eingaben und Beschwerden des Handels immer wiederkehrende Vorwurf, die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes ließen das Verständnis für die besondere Lage des Handels und die Rücksicht auf kaufmännische Gepflogenheiten, die anderweitig längst rechtliche Anerkennung gefunden haben, vermissen, mag daher keineswegs unbegründet erscheinen.

Namentlich zwei der vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätze sind es, die nicht nur in Handelskreisen, sondern auch von der Rechtswissenschaft aufs lebhafteste angefochten werden, der Satz, daß der Kaufmann beim Verkauf einer Ware nur den ziffernmäßig gleichen Reingewinn am einzelnen Stück erzielen darf, wie im Frieden, und das Verbot der Berechnung sog. Durchschnittspreise für Waren gleicher Art mit verschiedenen Gesteigungskosten. Weder in der Entstehungsgeschichte der Verordnung, noch in der Praxis der Zentralbehörden, noch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts findet diese Beschränkung des Verdienstes auf den Friedensgewinn eine Unterlage. Die Meinung der Handelswelt geht dahin, daß überall dort, wo besondere Umstände es rechtfertigen, insbesondere, wo die Verhältnisse anders gestaltet sind als im Frieden, die andersgeartete Berechnung des Gewinnes zulässig sein muß. Das Reichsgericht sieht zwar bei der Berechnung des Reingewinnes als zulässige Abzüge vom Rohgewinn u. a. die besonderen und anteiligen Betriebskosten an, es läßt aber zu sehr die Tatsache der Verringerung des Umsatzes gegenüber dem Friedensumsatz und die durch sie bedingte Verminderung des Unternehmer-Einkommens außer Anschlag, so daß die Begrenzung des Gewinnes auf den Friedensnutzen zu einer Härte gegenüber dem Kaufmann führen muß, die namentlich auch in Rücksicht auf die gesunkene Kaufkraft nicht gerechtfertigt erscheint. Es ist mehr als inkonsequent, das Streben nach einer den gesteigerten Kosten der Lebenshaltung entsprechenden, angemessenen Erhöhung des Einkommens, das man beim Arbeiter, Angestellten und Beamten ohne weiteres als berechtigt anerkennt, dem Kaufmann als Kriegswucher auszulegen. Zudem muß dieser vom Reichsgericht aufgestellte Grundsatz im praktischen Leben auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen; in Friedenszeiten war in den Kreisen des Handels die Kalkulation nach dem Einzelstück nicht üblich, pflegte der Kaufmann doch Verluste, die er bei einer Ware erlitten hatte, durch Zuschläge auf andere Posten auszugleichen. Darin ist nichts Verwerfliches zu erblicken, und es ist bedauerlich, wenn in solchen und ähnlich gearteten Fällen Verurteilungen ehrsamer Kaufleute wegen Kriegswuchers erfolgen. Nicht minder widerspricht den kaufmännischen Gepflogenheiten die vom Reichsgericht ausgesprochene Unzulässigkeit der Berechnung von Durchschnittspreisen. Es scheint unseres Erachtens kein Verstoß gegen den Sinn und die Absicht der Preissteigerungsverordnung, wenn der Kaufmann die zu verschiedenen Preisen eingekaufte Ware gleicher Art zu einem Durchschnittspreis verkauft, sofern dieser unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Einkaufspreise und Mengen derart bemessen ist, daß er in der Gesamtheit keinen übermäßigen Gewinn in sich

schließt. In der Praxis hat das Verbot der Durchschnittspreisberechnung meist dazu geführt, daß die vom Handel zu den niedrigeren Preisen angebotenen älteren Warenbestände, die meist von besserer Beschaffenheit waren als die später zu höheren Preisen erworbenen, von vorgeschobenen Leuten aufgekauft und dann im Kettenhandel zu teuren Preisen wieder in den Verkehr gebracht worden ist. Die Kettenhandelsverordnung, die sich zudem auf Lebens- und Futtermittel, sowie auf Web-, Wirk- und Strickwaren beschränkt, bot und bietet gegen solche Machenschaften keinen wirksamen Schutz. Es wurde also lediglich dem realen Handel eine lästige Fessel auferlegt, ohne dem Verbraucher zu nützen. Der vom Reichsgericht zur Begründung seines Standpunktes geltend gemachte Einwand, daß die Berechnung von Durchschnittspreisen die wirksame Kontrolle ihrer Angemessenheit ausschließe, ist nach dem Urteil von Sachverständigen keineswegs stichhaltig, da selbst in kleinen Betrieben eine solche Kontrolle an Hand ordnungsgemäß geführter Bücher unschwer möglich ist.

In allen diesen Fällen wird man dem Verlangen der Handelswelt nach einer Aenderung der durch die Rechtsprechung bekundeten Auffassungen nicht versagen können. Anders in der viel umstrittenen Frage, ob und welche Bedeutung dem Marktpreis bei der Beurteilung der Angemessenheit eines Gewinns zuzuerkennen ist. Die Verordnung selbst fordert ausdrücklich „die Berücksichtigung der Marktlage“. Und darauf gestützt wird von den Interessentenkreisen aufs nachdrücklichste die Forderung vertreten, daß ohne Rücksicht auf die Höhe des im einzelnen Falle erzielten Gewinnes der Tatbestand der Verordnung nur dann als vorliegend erachtet werden dürfe, wenn tatsächlich eine Ueberschreitung des Marktpreises oder des vielfach an seine Stelle tretenden behördlich festgesetzten Höchstpreises stattgefunden habe. Auch die Rechtsprechung hat, zeitweise wenigstens, diese Auffassung sich zu eigen gemacht. So haben der 1. und 5. Strafsenat des Reichsgerichts in ihren Entscheidungen den Grundsatz aufgestellt, daß es dem Verbraucher unter der Voraussetzung eines angemessenen Verkaufspreises ganz gleichgültig sein könne, welchen Gewinn der Verkäufer daran erzielt habe, solange der Verkaufspreis sich in den Grenzen des Marktpreises halte, eine Ausnützung der Kriegsnöte der Verbraucher nicht statfinde. Wenn auch der Wortlaut der Verordnung das Entstehen dieser Anschauung verständlich erscheinen läßt, mit dem darin bekundeten Willen des Gesetzgebers ist sie schwerlich vereinbar. Denn gerade, um zu verhüten, daß die Spekulation die Kriegskonjunktur ausnütze, daß die Warenbestände, die noch zu erträglichen Preisen in den Händen des Handels ruhten, die allgemeine Preissteigerung schrankenlos mitmachen, ist ja jene Verordnung erlassen worden. Die Erkenntnisse des 3. und 4. Strafsenats des Reichsgerichts, die davon ausgehen, daß der Geschäftsmann, der billig eingekauft hat, nicht zu dem höheren Marktpreis verkaufen darf, wenn dieser ihm einen übermäßigen Gewinn verschaffen würde, scheinen dem Sinn und der Absicht der Verordnung entschieden näher zu kommen. Die Judikatur der unteren Instanzen und die Praxis der Verwaltungsbehörden ist denn auch in der Folgezeit meistens der in diesen Entscheidungen niedergelegten Auffassung gefolgt in der Tendenz, die Heranziehung des Marktpreises als Maßstab für die Gewinnberechnung auszuschalten und als solchen die Gesteigungskosten der Waren einzusetzen. Die Einwände, die der Handel dagegen geltend zu machen sucht, erscheinen uns nicht durchschlagend. Zuzugeben ist allerdings, daß gerade in dieser Frage eine durch die einander widersprechenden Erkenntnisse des Reichsgerichts noch gesteigerte Rechtsunsicherheit besteht, die zu einer dauernden Beunruhigung des Handels geführt hat, und deren Beseitigung, allerdings nicht in dem von den Interessentenkreisen gewünschten Sinne, dringend notwendig ist. Eine Ergänzung der Bundesratsverordnung, die alle bestehenden Zweifel und Unklarheiten beseitigt, erscheint daher unumgänglich notwendig. Empfohlen dürfte sich auch die vom Hansabund gegebene Anregung, daß in allen Strafsachen, in denen der Tatbestand des Vergehens gegen die Preissteigerungsverordnung zweifelhaft ist, die Staatsanwaltschaft in engere Beziehung zu den Kreisen des Handels, der Industrie und des Gewerbes trete und jedes Mal vor Erhebung einer öffentlichen Anklage die Handels- oder Handwerkskammern gutachtlich über die Person und den Tatbestand des dem Beschuldigten zur Last gelegten Vergehens anhöre.

Kriegswucher muß mit aller Schärfe bekämpft werden; man wird sich aber hüten müssen, das Kind mit dem Bade auszuschütten und über der Bekämpfung von Auswüchsen den ehrlichen Handel zu schädigen.